

Christlicher Verein Junger Menschen Wilferdingen e.V.

- S A T Z U N G -

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Wilferdingen e.V.
Er hat seinen Sitz in Remchingen-Wilferdingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Baden e.V. und weiß sich über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. mit der Arbeit der CVJM in der ganzen Welt verbunden.

§ 2 – Grundlage und Ziel

Der CVJM Wilferdingen bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Er will allen Menschen in ihrer Ganzheit nach Leib, Seele und Geist dienen.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM ("Pariser Basis" von 1855):

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, die Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten".

Die Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland gilt entsprechend:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

Seine Mitglieder wissen sich als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der CVJM Wilferdingen dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Aufgaben

- (1) Der Verein übernimmt für die Verwirklichung des unter § 2 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubens,
 - b) Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst,
 - c) Persönlichkeitsentwicklung auf der Grundlage biblisch-christlicher Werte zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst in Familie, Verein, Gemeinde und Gesellschaft.
- (2) Dies geschieht vor allem durch
 - a) Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum,
 - b) Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen,
 - c) missionarische Aktionen,
 - d) Angebote eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren,
 - e) freizeitpädagogische Maßnahmen,
 - f) gemeinschaftsbildende Veranstaltungen, musisch-kulturelle Angebote, Sport und Spiel, Gebet und Lob Gottes,
 - g) Heranziehen seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins und deren Begleitung,
 - h) Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Zivildienstleistenden,
 - i) Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.

§ 5 – Arbeitsgebiete

- a) Arbeit nach Altersstufen, u. a.
 - Jungschar- und Kindergruppenarbeit,
 - Jugendarbeit,
 - Arbeit mit jungen Erwachsenen,
 - Erwachsenen- und Familienarbeit.
- b) Arbeit nach Aufgabengebieten u. a.
 - Sing- und Posaunenchorarbeit,
 - Sportarbeit,
 - Weltdienstarbeit.

Aus diesen Arbeitsgebieten werden zielgruppenorientierte Mitarbeiterkreise gebildet.

§ 6 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Alle Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht.
- (2) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes nach einem Gespräch mit dem Mitglied. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein grob schädigt.

- (3) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.
- (4) Die Teilnahme an den Vereinsangeboten ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

§ 7 – Leitung des Vereins

Der Verein wird geleitet durch

- a) die Jahreshauptversammlung (§ 8),
- b) die Mitarbeiterkreise (§ 9),
- c) den Vorstand (§ 10).

§ 8 – Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal möglichst im ersten Quartal statt. Die Mitglieder sind dazu mindestens zehn Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (2) Auf Wunsch des Vorstandes oder schriftlichen Antrages von einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist das erforderliche Viertel der Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Wünsche und Anträge,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über die verschiedenen Arbeitsgebiete und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung des Vorjahres und des Vorstandes.

Für alle Beschlussfassungen (ausgenommen § 13) gilt die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, hierbei bleiben Enthaltungen unberücksichtigt.

§ 9 – Mitarbeiterkreise

- (1) Auf Vorschlag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bildet der Vorstand bis zu drei zielgruppenorientierte Mitarbeiterkreise.
- (2) Diesen Mitarbeiterkreisen gehören an:
 - a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den der Zielgruppe entsprechenden Angeboten, die verantwortlich in die Mitarbeiterschaft berufen sind,
 - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich gerne in die Arbeit einbringen.

- (3) Die Mitarbeiterkreise haben folgende Aufgaben:
 - a) biblische Zurstung und Mitarbeiterschulung,
 - b) Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) die Menschen ihrer Zielgruppe wahrzunehmen und Konzeptionen für die Arbeit zu entwickeln und umzusetzen,
 - d) planerische und organisatorische Aufgaben.
- (4) Die zielgruppenorientierten Mitarbeiterkreise wählen spätestens vier Wochen nach der Jahreshauptversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre ein Vereinsmitglied als Vertreter in den Vorstand. Scheidet der in den Vorstand gewählte Vertreter aus dem Mitarbeiterkreis aus, ist eine Neuwahl innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.
- (5) Die zielgruppenorientierten Mitarbeiterkreise wählen aus ihrer Mitte einen verantwortlichen Leiter.
- (6) Die zielgruppenorientierten Mitarbeiterkreise treffen sich mindestens viermal im Jahr zeitgleich. Ein gemeinsamer Beginn stärkt die Mitarbeitergemeinschaft.
- (7) Mindestens einmal im Jahr findet ein Gesamtmitarbeiterkreis statt, zu dem vom Vorstand eingeladen wird.

§ 10 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassier,
 - d) und drei Beisitzern.

Diese Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Dem Vorstand gehören daneben je ein von den zielgruppenorientierten Mitarbeiterkreisen (§ 9) gewähltes Mitglied mit vollem Stimmrecht an.

Um die Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirchengemeinde Wilferdingen zu stärken, kann diese nach Zustimmung des Vorstandes einen Vertreter beratend ohne Stimmrecht in den Vorstand entsenden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes (Ziff. 1 a-d) werden auf 2 Jahre gewählt.
Damit die Stetigkeit in der Arbeit des Vorstandes gewährleistet ist, scheiden im Wechsel nach folgender Ordnung aus:
 - a) die drei Beisitzer und der Kassier,
 - b) die drei Vorsitzenden und der Schriftführer.

Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgabenverteilung der drei Vorsitzenden wird im Vorstand festgelegt.

- (3) Fällt einer der Vorsitzenden, der Schriftführer oder der Kassier während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied, das dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch verwaltet. Die Jahreshauptversammlung hat eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen. Letzteres gilt auch für die Beisitzer.

- (4) Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das die Ziele nach § 2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und mindestens 16 Jahre alt ist. Die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- (5) Aufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von § 2. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Leitung des Vereins,
 - b) Berufung, Betreuung und Ausschluss von Mitarbeitern,
 - c) Aufnahme, Betreuung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Einberufung und Vorbereitung der Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlungen sowie die Festsetzung der Tagesordnung hierfür.
- (6) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und den Kassier vertreten.
- (7) Der Vorstand tritt in der Regel jeden zweiten Monat zusammen. Er wird von einem der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11 – Finanzierung

Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Arbeit setzen sich zusammen aus

- a) den Beiträgen der Mitglieder,
- b) den Spenden und Opfern,
- c) den sonstigen Erträgen und Zuwendungen.

§12 – Allgemeine Bestimmungen

Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und von einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 – Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei denen wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl des Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Entsprechende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Jeder Änderung dieser Satzung muss der Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden e.V. zustimmen.
- (5) Von der Satzungsänderung ist § 2 seinem Inhalte nach ausgeschlossen.

§14 – Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen.

Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vermögen an den CVJM-Landesverband Baden e.V., der es im Benehmen mit der evangelischen Kirchengemeinde Wilferdingen für eine Arbeit im Sinne von § 2 wieder in Wilferdingen verwenden muss.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26. März 1999 beschlossen worden. Der Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden e.V. hat der Satzungsänderung am 8. Mai 1999 zugestimmt.